jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/11 4Ob63/73, 9ObA189/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1973

Norm

ABGB §1162 IV
AngG §27 A1

Rechtssatz

Der begründeten Entlassung kommt erst ab dem Entlassungstag Wirkung zu. Ob ein Entgelt für den Zeitraum, in dem der Entlassungstatbestand gesetzt wurde, gebührt, ist unabhängig von der Entlassung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 4 Ob 63/73
  Veröff: DRdA 1974,149 = ZAS 1974,177 = Arb 9297 = SozM IA/d,1091
- 9 ObA 189/91
  Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 ObA 189/91
  Auch; Beisatz: Ansprüche aus der (unbegründeten) Entlassung werden mit Ablauf des Entlassungstages fällig. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, gerechtfertigt, berechtigt, vorzeitige Auflösung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Fälligkeit, Zeitpunkt, Wirksamkeit, Unwirksamkeit, Lohn, Gehalt, Erklärung, Ausspruch, grundlos, ungerechtfertigt, unberechtigt, Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0029169

Dokumentnummer

JJR_19731211_OGH0002_0040OB00063_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at